

## Tit. III.2 RdSchr. 07k

Gemeinsame Verlautbarung zum Gesetz zur Förderung ganzjähriger Beschäftigung vom 24.4.2006; hier: Saison-Kurzarbeitergeld

---

## Tit. III – Anspruchsvoraussetzungen -> Tit. III.2 – Erheblicher Arbeitsausfall

**Titel:** Gemeinsame Verlautbarung zum Gesetz zur Förderung ganzjähriger Beschäftigung vom 24.4.2006; hier: Saison-Kurzarbeitergeld

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. 07k

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

### Tit. III.2 RdSchr. 07k

Für den Anwendungsbereich des Saison-Kurzarbeitergeldes wird der Begriff des erheblichen Arbeitsausfalls abweichend von den Bestimmungen zum konjunkturellen Kurzarbeitergeld eigenständig definiert ( § 175 Abs. 5 Satz 1 SGB III ). Danach ist ein Arbeitsausfall erheblich, wenn er

- auf wirtschaftlichen oder witterungsbedingten Gründen oder
- einem unabwendbaren Ereignis beruht sowie
- vorübergehend und nicht vermeidbar ist.